



Orth Kluth Newsletter

Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Unternehmen in Deutschland Menschen beschäftigen, die vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchtet sind?

Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Menschen in aller Regel ohne größere Hürden von deutschen Unternehmen beschäftigt werden dürfen. Zuvor ist aber vom Unternehmen der Aufenthaltsstatus der jeweiligen Person im Einzelfall zu überprüfen. Die Beschäftigung ist zulässig, wenn ein Aufenthaltstitel vorliegt aus dem ausdrücklich die Erlaubnis der

Beschäftigung (bzw. kein Beschäftigungsverbot) („*Arbeitserlaubnis*“) hervorgeht.

Auf Grundlage eines Ratsbeschlusses der EU haben vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Personen im Regelfall einen Anspruch auf einen solchen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis. Liegt dieser (noch) nicht vor, könnten Unternehmen im

Rahmen der Antragstellung bei den örtlichen Ausländerbehörden unterstützen.

Auch Personen, die bereits einen Asylantrag gestellt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen beschäftigt werden.

Aufenthaltsrechtlicher Status nach der Einreise

Einreise nach und der Aufenthalt in Deutschland bis zu 90 Tagen ist für ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass schon grundsätzlich ohne Visum zulässig (Visafreiheit). Die Aufenthaltsdauer kann um weitere 90 Tage verlängert werden.

„Wir regeln jetzt schnellstens die praktische Umsetzung in Deutschland. (...) Wir stellen sicher, dass Flüchtlinge aus der #Ukraine Krankenversicherungsschutz und Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland erhalten.“

Bundesinnenministerin Nancy Faeser, am 3.3.2022 auf Twitter.

Auf Grundlage einer aktuellen Verordnung des Bundesinnenministeriums¹ sind zudem alle Ausländer (auch nicht ukrainische Staatsangehörige und Personen ohne

biometrischen Reisepass), die sich am 24.2.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 23.5.2022 (nach derzeitigem Stand) nach Deutschland ohne langfristigen Aufenthaltstitel einreisen oder bereits eingereist sind, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Dies gilt zusätzlich auch für ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.2.2022 bereits in Deutschland rechtmäßig (beispielsweise auf Grundlage der Visafreiheit) aufgehalten haben.

Eine Beschäftigung ist auf dieser Grundlage unmittelbar nach der Einreise nach aktueller Rechtslage noch nicht zulässig. Hierfür ist zuvor der Erwerb eines Aufenthaltstitels erforderlich, der ausnahmsweise sofort in Deutschland beantragt werden kann.

Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis für geflüchtete Personen

Eine Beschäftigung ist zulässig, wenn die Person aus der Ukraine über einen Aufenthaltstitel (insbesondere eine Aufenthaltserlaubnis) verfügt und dort kein Verbot der Beschäftigung explizit aufgeführt ist (§ 4a AufenthG). Dies muss durch Vorlage des Aufenthaltstitels überprüft werden. Die Beschäftigung kann auch z.B. auf eine bestimmte Arbeitsstelle beschränkt sein, so dass eine Änderung erforderlich werden könnte.

Auf Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses vom 4.3.2022² haben ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.2.2022 ihren

¹ Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen vom 7. März 2022.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.

Aufenthalt in der Ukraine hatten (d.h. durch die russischen Invasion ab diesem Tag vertrieben wurden) und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Deutschland (§ 24 Abs. 1 AufenthG). Die Beschäftigung muss innerhalb des Aufenthaltstitels gesondert erlaubt werden. Wir gehen auch auf Grundlage öffentlicher Äußerungen, insbesondere des Bundesinnenministeriums, davon aus, dass dies im Regelfall schon bei Erteilung des Aufenthaltstitels geschehen wird. Die Beschäftigung dieser Personen ist dann (vorbehaltlich ausdrücklicher Beschränkungen beispielsweise auf einen bestimmten Arbeitsplatz) grundsätzlich ohne weiteres zulässig.

Gleiches gilt für aus der Ukraine geflüchtete Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer und ihre Familienangehörigen, die in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben. Für die gleiche Personengruppe ohne einen solchen Schutzstatus werden vergleichbare Regelungen gelten (jedenfalls soweit eine Rückkehr ins Heimatland nicht möglich ist), die aber noch eine Konkretisierung im nationalen Recht erfordern.

Der Aufenthaltstitel wird zunächst für ein Jahr erteilt und sodann automatisch um zweimal je sechs Monate verlängert, bis der Europäische Rat die Beendigung des vorübergehenden Schutzes beschließt. Anschließend ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr auf insgesamt drei Jahre möglich.

Erforderlich ist eine Beantragung bei der zuständigen lokalen Ausländerbehörde und die erklärte Bereitschaft der betroffenen Person, von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen zu werden. Es bestehen

keine weiteren Erteilungsvoraussetzungen (mit selten relevanten Ausnahmen).

Ergänzende deutsche Regelungen zu erwarten

Es ist zu erwarten, dass kurzfristig weitere Regelungen auf nationaler Ebene zur Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses folgen werden. Für ukrainische Staatsangehörige (bzw. Personen mit dortigem Schutzstatus) greift der genannte Anspruch auf einen Aufenthaltstitel bereits. Für Geflüchtete mit anderen Staatsangehörigkeiten ist noch eine Konkretisierung im nationalen Recht erforderlich.

Darüber hinaus könnten weitere Erleichterungen für die Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus für Deutschland und einen noch einfacheren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erlassen werden. Möglicherweise können dann auch bisher nicht umfasste Personen (die etwa vorsorglich schon vor dem Stichtag aus der Ukraine ausgereist sind) in einem bestimmten Rahmen geschützt werden.

Personen im Asylverfahren

Aufgrund des genannten Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel müssen die hiervon erfassten Personen aus der Ukraine prinzipiell zunächst kein Asylverfahren durchlaufen. Im weiteren Verlauf kann dennoch geprüft werden, ob die Stellung eines Asylanspruchs individuell vorteilhaft ist.

Auch Asylsuchende können von deutschen Unternehmen beschäftigt werden. Hier gelten aber insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Eine Beschäftigung ist während der verpflichtenden Unterbringung in

einer Aufnahmeeinrichtung zunächst nicht zulässig.

- Frühestens nach 3 Monaten kann die Beschäftigung von der Ausländerbehörde erlaubt werden.
- In den meisten Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens anerkannte Asylberechtigte erhalten einen Aufenthaltstitel, der zur Beschäftigung berechtigt.

Ob eine Beschäftigung erlaubt ist, ist anhand des Aufenthaltsdokuments erkennbar und muss durch den potenziellen Arbeitgeber überprüft werden.

Empfehlungen

Wenn Personen aus der Ukraine beschäftigt werden sollen, ist individuell zu prüfen, ob ein Aufenthaltsdokument vorliegt, das die Beschäftigung erlaubt. Ist dies der Fall kann – vorbehaltlich ausdrücklicher Beschränkungen – eine Beschäftigung erfolgen.

Ab dem 24.2.2022 geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, der ihnen auch die Aufnahme einer Beschäftigung erlauben sollte. Voraussetzung für eine Beschäftigung dieser Personen ist also nur die Durchführung eines Antragsverfahrens bei den zuständigen örtlichen Ausländerbehörden.

Verfügt die betreffende Person noch nicht über einen Aufenthaltstitel oder ist die Beschäftigung darin nicht erlaubt, sollte Kontakt mit der örtlichen Ausländerbehörde

aufgenommen werden. Hierbei kann das Unternehmen unterstützen oder auch den Erstkontakt selbst herstellen. Einige Adressen zur Information oder Anlaufstellen, die kostenlos beraten, haben wir diesem Newsletter beigelegt.³ Auch auf den Internetseiten der Ausländerbehörden können Informationen zum genauen Verfahrensablauf zu finden sein.

Ist ein Aufenthaltstitel erteilt kann während der Gültigkeitsdauer individuell geprüft werden, ob für die betreffende Person auch ein langfristiger *regulärer* Aufenthaltstitel erreicht werden kann.

Es sollte in nächster Zeit beobachtet werden, ob weitere Erleichterungen für Personen in Kraft treten, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind.

Auf Wunsch informieren wir Sie gerne über neue Regelungen oder unterstützen individuell und unkompliziert bei einem Wunsch der Beschäftigung von betroffenen Personen.

Rechtsstand des Newsletters: 10.3.2022

³ [Informationsseite des Bundesinnenministeriums](#); [Informationsseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge](#); [Förderverein PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge](#)
Berlin: [Informationsseite der Berliner Senatskanzlei](#); [Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant innen e.V.](#); [Migrationsberatung der Berliner Wohlfahrtsverbände](#); [Asylverfahrensberatung der AWO Berlin-Mitte](#).

Ihre Ansprechpartner



Alexander Falk
Salary Partner

T +49 211 60035-312
alexander.falk@orthkluth.com



Mara van Straelen
Senior Associate

T +49 211 60035-264
mara.van-straelen@orthkluth.com



Dr. Kai-Michael König
Partner

T +49 211 60035-132
Kai-michael.koenig@orthkluth.com



Dr. Simon Grosse-Brockhoff
Partner

T +49 211 60035-404
simon.grosse-brockhoff@orthkluth.com